

Gewerbezentralregister

Das Gewerbezentralregister (GZR) wird seit dem 01. Januar 2007 beim Bundesamt für Justiz geführt. Der Inhalt des Gewerbezentralregisters ergibt sich aus Paragraf 149 Absatz 2 der Gewerbeordnung (GewO). Das Register wird unterteilt nach natürlichen und juristischen Personen (Seite 19).

Danach sind vier Gruppen von Eintragungen zu unterscheiden:

- Verwaltungsentscheidungen (Gewerbeuntersagungen, Rücknahme von Erlaubnissen, Konzessionen usw.)
- Verzichte auf eine Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung während eines Rücknahme- oder Widerrufsverfahren
- Bußgeldentscheidungen, die mehr als 200 Euro betragen wegen, bei oder im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung begangener Ordnungswidrigkeiten
- sowie bestimmte strafgerichtliche Urteile wegen bei oder im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung begangener Straftaten

Diese Einträge ins GZR haben vor allem den Zweck, Behörden für die Verfolgung gewerberechtlicher Ordnungswidrigkeiten und für sonstige gewerberechtliche Entscheidungen das erforderliche Material für die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zur Verfügung zu stellen.

Ausgenommen vom Eintrag sind Entscheidungen, die nach § 28 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in das **Fahreignungsregister (FAER)** (bisheriges **Verkehrszentralregister**) in Flensburg einzutragen sind.

In das **Bundeszentralregister** werden rechtskräftige Verurteilungen wegen krimineller Handlungen eingetragen (wichtig für das „polizeiliche“ Führungszeugnis).

Bei der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit im Rahmen des Verkehrsgewerbes ist es empfehlenswert, die Mitgliedschaft in einem Fachverband zu erwerben. Anschriften ab Seite 633 u. folgende.

2.2 Kaufmannseigenschaft

Das Handelsrecht ist ein Sonderprivatrecht der Kaufleute und in einem speziellen Gesetzbuch, dem Handelsgesetzbuch (HGB), zusammengefasst.

Ein Handelsgewerbe im Sinne des HGB ist jeder Gewerbetreibende, dessen Unternehmung nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Lediglich Kleingewerbetreibende sind von den Bestimmungen des HGB ganz ausgenommen und im vollen Umfange dem bürgerlichen Recht zugeordnet und somit nicht den kaufmännischen Vorschriften unterworfen.

Die Regelungen des 4. Buches des HGB, das u. a. die Bestimmungen über das Fracht-, Speditions- und Lagergeschäft enthält, gelten im Interesse des Geschäftsverkehrs und der Rechtssicherheit für **alle** Gewerbetreibende, die solche Geschäfte betreiben, ohne dass es dabei auf die Erforderlichkeit der Einrichtung eines kaufmännischen Geschäftsbetriebes ankommt.

Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über das Fracht-, Speditions- und Lagergeschäft gelten für alle Gewerbetreibenden, die diese Geschäfte ausüben.

Einheitlicher Kaufmannsbegriff

Ob ein Gewerbetreibender Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, hängt von der Notwendigkeit eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebes ab. Das Handelsrecht verzichtet auf eine katalogmäßige Aufzählung verschiedener Tätigkeiten. Eine klare gesetzliche Regelung der „Kaufmannseigenschaft“ gibt es nicht. Für die Zuordnung zum Spezialrecht des Kaufmannes sind verschiedene Kriterien in Betracht zu ziehen:

- **Anzahl der Beschäftigten**
- **Umsatz**
- **Anlage- und Betriebskapital**
- **Finanzierungsumfang/Kreditbedarf**
- **Vielfalt der Leistungen und der Geschäftsbeziehungen**

Die Entscheidung, ob die Kaufmannseigenschaft gegeben ist und somit die strengen gesetzlichen Regeln des HGB gelten, trifft das Amtsgericht mit Unterstützung der Industrie- und Handelskammer.

Für **Nichtkaufleute** gelten die folgenden Ausnahmen:

- ① *Sie können keine Firma führen (Ausübung der gewerblichen Tätigkeit ist nur unter bürgerlichem Namen möglich).*
- ② *Es erfolgt keine Eintragung in das Handelsregister.*
- ③ *Sie können keine Prokura erteilen.*
- ④ *Es sind aufgrund handelsrechtlicher Vorschriften keine Handelsbücher zu führen und daher kein Inventar und keine Bilanz aufzustellen (die Buchführungspflicht aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften bleibt hiervon jedoch unberührt).*
- ⑤ *Minderung verhältnismäßig hoher Vertragsstrafen durch Gerichtsurteil ist nach BGB § 343 möglich.*
- ⑥ *Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*
- ⑦ *Selbstschuldnerische Bürgschaft nur durch **schriftlichen** Bürgschaftsvertrag.*
- ⑧ *Keine Vereinbarung des Gerichtsstandes/Erfüllungsortes.*
- ⑨ *Keine Verweisung von Rechtsstreitigkeiten an die Kammer für Handelssachen.*

2.3 Die Firma der Unternehmung

Rechtsgrundlage: §§ 17 – 37a HGB

Im Handelsrecht ist unter dem Begriff "Firma" der Name zu verstehen, unter dem ein Kaufmann seine Geschäfte betreibt, seine Unterschrift leistet, klagen kann und verklagt wird.

Für Kleingewerbetreibende, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, gilt ohne Einschränkung § 15 b Gewerbeordnung, der bestimmt, dass ein Gewerbetreibender nur unter seinem bürgerlichen Namen sein Gewerbe betreiben darf. Der Erwerber eines kleinen Fuhrunternehmens oder sonstigen Gewerbebetriebes darf daher den Namen seines Geschäftsvorgängers nicht weiterführen, auch nicht als Zusatz "vormals", sondern er muss unter seinem

eigenen Namen auftreten. Wird für einen begrenzten Zeitraum auf den früheren Inhaber hingewiesen wie etwa „vormals“, „früher“ oder „bisher“, so ist dagegen nichts einzuwenden. Die Bildung eines besonderen Namens, nämlich der Firma, bleibt nur dem Kaufmann vorbehalten, wobei bestimmte Rechtsgrundsätze zu beachten sind.

Das seit Mitte 1998 geltende neue Firmenrecht eröffnet deutlich mehr Möglichkeiten bei der Namenswahl. So steht allen im Handelsregister eingetragenen Kaufleuten es frei, sich für einen Personen-, Sach- oder Phantasienamen zu entscheiden. Zu beachten ist lediglich, dass der gewählte Name sich ausreichend von bereits im Handelsregister eingetragenen Firmen unterscheidet und die Gefahr der Verwechslung mit bereits bestehenden Firmen oder in anderer Weise geschützten Namen nicht entsteht.

Im Handelsrecht ist die Firmenbildung nach drei wesentlichen Funktionen ausgerichtet, nämlich

1. der Unterscheidungskraft und der damit einhergehenden Kennzeichnungswirkung
2. der Ersichtlichkeit der Gesellschaftsverhältnisse und
3. der Offenlegung der Haftungsverhältnisse.

Um diesen Erfordernissen gerecht zu werden, schreibt das Handelsgesetzbuch zwingend bestimmte Namenszusätze vor.

1. Bei **Einzelkaufleuten** die Bezeichnung „eingetragener Kaufmann“, „eingetragene Kauffrau“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung, wie z. B. „**e.K.**“, „**e.kfm.**“ oder „**e.kfr.**“,
2. bei einer **offenen Handelsgesellschaft** die Bezeichnung „offene Handelsgesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung (**oHG**),
3. bei einer **Kommanditgesellschaft** die Bezeichnung „Kommanditgesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung (**KG**).

Ist in einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft keine natürliche Person persönlich haftend, muss die Firma eine Bezeichnung enthalten, welche die Haftungsbeschränkung kennzeichnet. Beispiel: GmbH & Co. KG

Täuschungsverbot

Der Name einer kaufmännisch geführten Unternehmung muss so gewählt sein, dass er über Art und Umfang sowie über die Haftungsverhältnisse nicht täuscht.

Es wird im Interesse der betroffenen Unternehmen selbst eine vorbeugende Irreführungskontrolle durch das Registergericht mit Unterstützung der zuständigen Industrie- und Handelskammer durchgeführt. Eine Firma ist dann nicht eintragungsfähig, wenn sie Angaben enthält, die ersichtlich geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irrezuführen.

Bei der Namenswahl ist insbesondere das **Wettbewerbsrecht** (Gefahr sich einer Unterlassungsklage auszusetzen) sowie das **Markengesetz** zu beachten.

Es muss stets auf die konkrete Rechtsform hingewiesen werden wie z. B. OHG, KG usw. Die nur die Rechtsform andeutenden Zusätze wie & Co. oder die Namensaufzählung von Gesellschaftern sind nicht ausreichend. Bei Kapitalgesellschaften ist die Angabe der Rechtsform zwingend.